

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 5 (1909)
Heft: 2

Rubrik: Fundbericht
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu rächen, hat man ganz übersehen, dass diese Interlakenschen Mönche in den weltfernen Tälern des Berner Oberlandes als geistige und wirtschaftliche Kulturträger eine hohe Mission zu erfüllen hatten und dass das Kloster Interlaken in den ersten Jahrhunderten durch seine Frömmigkeit geradezu als Vorbild galt. Erst der sich sammelnde Reichtum des 14. Jahrhunderts verursachte den Sittenzerfall, der zunächst seine Schulräume, namentlich die frühere stark besuchte Frauenschule, leerte, wodurch dann die Ueppigkeit noch stieg. Die mehr und mehr zusammenschrumpfende Zahl von Klosterbewohnern gestattete den Bleibenden erhöhte Ueppigkeit. Aber auch die Verschwendungssucht und schlechte Verwaltung traten jetzt ein.

Die neuen Wiener Untersuchungen werden nun wenigstens einen Grundstein in der Klostergeschichte Interlakens, an welchem schon lange herumgerüttelt worden ist, wieder festsetzen. Die betreffende Arbeit ist vom Privatdozenten Hrn. Dr. Hans Hirsch, Mitarbeiter von Herrn Prof. von Ottentür, dem Vorstande des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, verfasst worden. Dieselbe wird im nächsten Bande des Jahrbuches für Schweizergeschichte erscheinen.

(Aus „Berner Oberland“.)

Fundbericht.

Bei Anlass von Untersuchungen über die Bauart des Schlosses Thun fand sich (im April 1909), dass das wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts stammende Donjon (Das „alte“ Schloss) auf Ruinen eines noch älteren Gebäudes aufgeführt ist. Die NW Mauer des Schlosses ruht auf einer von ihrer Mitte ausspringenden und tangential an das westl. (massive) Contrefort des Schlosses verlaufenden Fundamentmauer eines früheren Gebäudes, und ca. 30 cm entfernt von der SW Mauer fand sich ein in seiner ursprünglichen Breite nicht mehr ganz intakter Mauerzug von ausgezeichneter, sorgfältiger Mauerung. Seine Dicke betrug noch ca. 80 cm. Der Pflästerung des Schlosshofes halber konnte diese Mauer bis dahin noch nicht

weiter verfolgt werden. Sie scheint aber ziemlich parallel zur Schlossmauer zu verlaufen.

Im nahe vor dem Schlosstore gelegenen Garten des sogenannten Abzughauses, der, nach Schrämli's Chronik von Thun früher den Namen „Buchgarten“ getragen haben soll, wurde etwas oberhalb des gegenwärtigen Schlossweges das Steinbett eines gepflasterten ca. 2 m 50 cm breiten alten Weges, 80 cm unter der Oberfläche des Gartens, aufgedeckt. Der Weg lief in der Richtung von der Kirche zum Schlosse. Da auf beiden in der Wegrichtung liegenden Seiten des Buchgartens schon im frühen Mittelalter das Terrain (Nagelfluh) abgegraben wurde, um Hausplätze, so namentlich für die frühere Schlossscheune, zu gewinnen, so gehört dieser Weg unstreitig einer sehr frühen Zeit an. Einzelfunde, die einen Schluss auf die Erbauer oder wenigstens frühern Benützer dieses Weges ermöglichen würden, wurden nicht gemacht.

Es sei hier daran erinnert, dass vor etlichen Jahren im Schlosshofe bei Einlegung einer Kanalisation ein Stück eines Mörtelbodens durchschlagen werden musste. (Vgl. Bl. f. bern. G. K. u. Alt. K. 1905, p. 54.) Der Boden wurde damals, leider, weder gründlich untersucht, noch weiter verfolgt. Ebenso daran, dass ebenfalls vor wenigen Jahren am SW Fusse des Schlosshügels, in der Nähe des Gasthofes zur „Krone“ der schon von Dr. E. v. Muralt (Führer durch Thun etc., 1865) erwähnte gemauerte und gewölbte „Gang“ wieder aufgefunden aber auch nicht weiter verfolgt oder untersucht wurde. Der Beschreibung nach, die mir Augenzeugen machten, dürfte dieser „Gang“ wohl der Rest einer römischen Kloakenanlage darstellen, die auf dem kürzesten Wege nach der Aare führte.

Es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, dass wir es auf dem Areal des Schlosses mit den Relikten einer römischen, ziemlich bedeutenden Villa zu tun haben, die den höchsten, wunderbare Rund- und Aussicht gewährenden Punkt des Schlosshügels einnahm und deren Erforschung für die Geschichte Thuns von Bedeutung ist.

Auch die turmartig vorspringende Südecke des sogenannten „neuen“ Schlosses (jetzt Sitz des Regierungsstatthalteramtes) scheint auf den Fundamenten eines ursprünglich ausserhalb der im Innern des neuen Schlosses noch verfolgbaren ersten Zwingermauer gelegenen Gebäudes erstellt worden zu sein, das grösser war als der heutige

turmartige Vorsprung. Ein starker Mauerzug wenigstens, ist noch heute in der Flucht der SW Mauer des turmartigen Vorbaues in der gegen die Stadt zu abfallenden Halde auf einige Meter an der Bodenoberfläche verfolgbar.

Paul Hofer.

Varia.

Erkanttuss von Mnhghl der Kriegs Rächten ansehend die Erhaltung des Wachtffeurs auf dem Belpberg de An. 1737.

Alß dann vor Meine Hochgeachte Gnädige Herren die Kriegs Rächt gelanget den Streythandel zwischen der Gemeindt Belpp an einem, so denne den Gemeinden der zwei oberen Theillen des Landtgerichts Seftigen am andern Theill, umb zuwüßen wem Eigentlich die Erhaltung des Wachtffeurs auf dem Belpberg vors künftige Sowohl alß die auf 30 tz sich belaufenden Kösten herrührend vom der in Annis 1734 gemachten Reparationen deßelbigen, aufgelegt werden möge und beydtseytigen Partheyen Ihre Gründt u. Gegengründt, sambt den Ehemalen über sothanen Streydt Vielfaltig ergangenen Erkantnußen, welche aber so beschaffen gewesen, daß Sie Einanderen Zuwiderlaufen dargethan und vorgelegt, Habend Mnhghl die Kriegs Rächt nach Anhörung derselben und zugleich vernommen relation Mnhghl der Musterungs Comittierten, welche diesere sach gründtlich examiniert gefunden das beste Zuseyn, Sich an keiner der bißhiehin gefelten Erkantnuß zuhalten und selbige insgesamdt hiermit außzeheben in maße, Sie so beschaffen gewesen, daß Sie Einanderen directe widersprechen, fulgliche jede Parthey etwelche zu Ihren Gunsten habe Producieren können, Sonder zu Rechten beEndigung des Streidts eine neuwe auf alle billigkeit gegründete Einrichtung vorzunehmen, nach welcher dann künftighen es vor eins und allemahl gehalten werden solle.

Namblichen daß das auf dem Belpberg stehende Wachtfeur durch alle Gemeinden des Landtgrichts Seftigen (: außert Zimmerwald u. Rüeggisperg, alß welcher beyder Gemeinden halbEr bey der von Mnhghl der Kriegs-Rächten ehemals gemachten disposition sein verbleiben hat:) Erhalten werde, doch so daß gleichwie das Landtgricht in drey Theilen vertheilt wird, also auch die darschiesung der Kösten denen drey Theillen nach beschehen und zwar daß der obere Theill einen drittel, der Mindere (mittlere G. R.) einen drittel und der undere einen drittel Contribuieren sollen. In ansehen dieseser letsteren unteren Theills aber solches die gemeindt Belpp allein ertragen Thüye, Nach welche Einrichtung dann die annoch außstehenden 30 \bar{u} auch vergütet werden müßen.

Belangend dann die Proceduro Kosten wahlend Mghl. die Kriegs Rächt selbige wettschlagen, in dem Verstandt, dass jedweder Parthey die Ihrige Zuertragen und an sich selbst Zuhaben schuldig seye. Aktum d. 10 Tag January A. 1737.

unterschrieben Joh. Fridenrich Mutach

Subst: Kriegs Raht Schreiber.

G. Rellstab.